

# WO SOLL ICH WOHNEN?

Bei akuter Gefahr oder Gewaltandrohung kann die Polizei eine **Wohnungsverweisung** und das damit verbundene **Rückkehrverbot** der gewalttätigen Person aussprechen. Es kann auch sinnvoll sein, dass die Frau mit ihren Kindern in ein Frauenhaus geht. Viele Frauen wissen nicht, was sie hier erwartet. Es kann daher sehr wichtig sein, Unsicherheiten und falschen Vorstellungen, die nicht selten auch gezielt verbreitet werden, entgegenzuwirken. Es gibt Flyer der Frauenhäuser in unterschiedlichen Sprachen.

**Misstrauen oder Vorsicht gegenüber der Polizei oder Behörden:** Viele eingewanderte Frauen leben unter schwierigen, ungeschützten Bedingungen. Oft kennen sie Polizei nicht als Schützende. Daher kann es hilfreich sein, darauf hinzuweisen, dass sich in Deutschland im Gewaltschutz einiges geändert hat. Dazu gehört auch die Arbeit der Polizei. Sie übernimmt besondere Aufgaben zum Schutz von Frauen und hat dafür zum Teil auch Beauftragte mit besonderen Kenntnissen eingesetzt (sog. Stalkingbeauftragte). Es ist wichtig, dass die Frauen die Kontrolle über ihr Leben behalten und wissen, was passiert, wenn sie die Polizei rufen oder zum Gericht gehen. Dazu können auch mögliche Folgen für den gewalttätigen Mann gehören. Stalkingbeauftragte der Polizei können darüber aufklären.

Frauen können nach Gewaltschutzgesetz einen **Antrag auf Wohnungszuweisung** stellen. Dies geht auch, wenn die Wohnung dem Mann gehört oder der Mietvertrag über ihn läuft. Für die **Suche nach einer eigenen Wohnung** sind Wohnberechtigungsschein und Wohngeld wichtig. Ist die Frau weiterhin bedroht, ist eine **Auskunftssperre** möglich.

## § GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 14a im **Bremischen Polizeigesetz** (BremPolG) besagt: Die Polizei darf eine gewalttätige Person aus einer Wohnung sowie aus deren unmittelbarer Umgebung verweisen (**Wohnungsverweisung**) und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen (**Rückkehrverbot**). Dies ist auf 10 Tage befristet. Frauen können darüber hinaus nach Gewaltschutzgesetz ein **Näherungsverbot** und eine **Wohnungszuweisung** beantragen.

Für Asylbewerberinnen ist folgendes zu beachten: Der Aufenthaltsbereich von Asylsuchenden wird auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt. Grundlage ist § 56 des AsylG. In Bremen wurde diese sog. **Residenzpflicht** gelockert. Asylbewerberinnen mit Aufenthaltsgestattung, die nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, dürfen sich vorübergehend außerhalb des Geltungsbereichs der Aufenthaltsgestattung in ganz Bremen und Niedersachsen aufhalten. Die Verpflichtung in einer bestimmten Gemeinde zu wohnen bleibt jedoch unberührt.

## ? WAS IST...

**Näherungsverbot:** Gemäß § 1 Abs. 1 Gewaltschutzgesetz (GewSchG) kann das Familiengericht auf Antrag ein **Näherungsverbot** aussprechen. Damit ist dem gewalttätigen Partner/Ehemann verboten, die Wohnung zu betreten, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten, bestimmte Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte/bedrohte Person regelmäßig aufhält, Verbindung aufzunehmen und/oder Zusammentreffen herbeizuführen. Gleiches gilt nach Abs. 2, wenn der Mann mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit gedroht hat, in die Wohnung eingedrungen ist (nur wenn er dort nicht selbst wohnt) oder die Frau verfolgt hat.

**Wohnungszuweisung:** Bei gemeinsamer Wohnung kann die Frau beim Familiengericht einen Antrag auf **Wohnungszuweisung** stellen, also verlangen, dass der Mann ihr die Wohnung zur alleinigen Verfügung überlässt (§ 2 Abs. 1 GewSchG). Dies ist auch möglich, wenn er unter Alkohol oder Drogeneinfluss gewalttätig ist/war. Gehört die Wohnung beiden oder wurde sie von beiden oder vom Mann allein gemietet, wird die Zuweisung der Wohnung befristet. Ist der Mann der alleinige Mieter, sind das höchstens 6 Monate. Gehört die Wohnung allein dem Mann oder hat er sie allein gemietet, muss sich die Frau bemühen, eine eigene Wohnung zu finden. Gelingt ihr das nicht, kann eine Wohnungszuweisung verlängert werden. Je nach Sachlage muss die Frau an den Mann eine Vergütung für die Nutzung der Wohnung zahlen. Frauen sollten in jedem Fall einen **Eilantrag** beim **Familiengericht** stellen (innerhalb eines Monats nach dem Übergriff). Beweise für die Misshandlungen wie ärztliche Atteste, Fotos, Zeugen sind wichtig und müssen gesammelt und zum Gericht mitgebracht werden.

## ! WICHTIG ZU BEACHTEN

### Frauen müssen Verstöße anzeigen

„Wer einer bestimmten vollstreckbaren Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“ (§ 4 GewSchG)

Verstößt der Mann gegen eine Gewaltschutzanordnung, macht er sich strafbar. Für rechtliche Konsequenzen muss die Polizei oder das Gericht davon Kenntnis haben. Deshalb sollte die Frau Anzeige bei der Polizei erstatten.

In jedem Fall ist es gut, eine Kopie der Gewaltschutzverfügung bei sich zu haben. Hierin sind die Auflagen gegen den Täter festgelegt (Näherungsverbot, Kontaktaufnahmeverbot).

#### ? WAS IST...

**Wohnberechtigungsschein:** Frauen haben eventuell einen Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein (B-Schein). Damit können sie eine staatlich geförderte, günstige Wohnung (Sozialwohnung) beziehen. Voraussetzung dafür ist, dass sie sich auf Dauer in Deutschland aufhalten (§ 27 Abs.2 Wohnraumförderungsgesetz WoFG). Die Dauer des Aufenthalts muss beim Antrag nachgewiesen werden. Die Größe der Wohnung richtet sich nach der Anzahl der Personen im Haushalt.

**Wohngeld:** Der Anspruch auf **Wohngeld** ist im Wohngeldgesetz (WoGG) geregelt. Ob Frauen einen Anspruch auf **Wohngeld** haben, ist von folgenden Faktoren abhängig:

- Wie viele Personen leben im Haushalt?
- Wie hoch ist die Miete?
- Wie hoch ist das Gesamteinkommen?

Der Anspruch auf Wohngeld kann ausgeschlossen sein, wenn die Frau bereits bestimmte Sozialleistungen bezieht und wenn bei der Berechnung dieser Leistungen Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind.

#### § GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Diese Leistungen werden beim Wohngeld berücksichtigt:

- ALG II
- Sozialgeld nach SGB II
- Übergangsgeld nach SGB VI
- Verletztengeld
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderer Hilfen in einer stationären Einrichtung)
- Leistungen in besonderen Fällen: Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII

#### ! WICHTIG ZU BEACHTEN

Frauen aus Nicht-EU-Ländern brauchen für den Wohngeldantrag eine gültige Aufenthaltserlaubnis oder ein anderes Recht auf Aufenthalt (§ 3 Abs. 5 WoGG). Der Bezug von Wohngeld kann im Einzelfall **Auswirkungen auf den Aufenthaltsstatus** haben. Anwaltliche Beratung ist wichtig.

#### ! WICHTIG ZU BEACHTEN

Es ist wichtig, dass Frauen **postalisch erreichbar** sind.

#### Ersatzpapiere

Dokumente über ihren aufenthaltsrechtlichen Status erhalten Frauen bei der Behörde, die diese auch ausgestellt hat.

In Bremen ist dies die Abteilung für Aufenthalt und Einbürgerung. Terminvereinbarung per Telefon: 0421/361 88630 oder E-Mail: **Office-Auslaenderbehoerde@stadtamt-bremen.de**.

Bremerhaven: **auslaenderbehoerde@magistrat.bremerhaven.de**.

Ausgestellte Dokumente, die grundsätzlich noch vorhanden sind, aber sich beim Partner oder bei der Familie befinden, können in der Regel nicht einfach neu ausgestellt werden. Möglicherweise muss die Herausgabe gerichtlich (Eilverfahren) durchgesetzt werden. Nur wenn die Dokumente vernichtet wurden, können neue Dokumente beantragt und ausgestellt werden.

#### Frauenhaus

Viele Frauen möchten nicht in ein Frauenhaus. Das kann auch damit zu tun haben, dass sie nicht genau wissen, was auf sie zukommt: Wie komme ich dahin? Wie werde ich dort mit meinen Kindern leben? Welche Frauen sind dort? Was sind die Regeln? Kann ich wieder gehen? Wer wird davon erfahren? Frauenhäuser haben Informationsmaterial auch in mehreren Sprachen. Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser in Bremen beraten auch am Telefon. Zum Beispiel um zu klären, ob das Frauenhaus für eine Frau der richtige Schutzort ist.

#### ! WICHTIG ZU BEACHTEN

Ein vorübergehender Aufenthalt in einem Frauenhaus ist noch keine Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft und hat daher keine aufenthaltsrechtlichen Folgen.

#### Angebote für Flüchtlinge

**Das Projekt „Mehr Wohnraum für Flüchtlinge in Bremen“** vermittelt Wohnraum. Kontakt: Andrea Nolte-Buschmann.

Telefon 0421/24 71 90 18 und 33 77 187.

E-Mail: [a.nolte-buschmann@awo-bremen.de](mailto:a.nolte-buschmann@awo-bremen.de).

Kontakt für Bremerhaven: Tel: 0471/43 39 7.

Die AWO Bremerhaven bietet die „Offene Sprechstunde“, dienstags 16-18.30 h, Bütteler Straße 1 an. Anmeldung in der Zentrale. Dort wird auch versucht, Wohnraum zu finden.

*Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport arbeitet daran, Wohneinrichtungen für Frauen und Frauen mit ihren Kindern zur Verfügung zu stellen. Hier sollen Frauen in schwierigen Lebenslagen sowie traumatisierte Frauen einen guten Ort finden, von dem aus sie ihr Leben neu organisieren können. Erkundigen Sie sich nach den Möglichkeiten.*

Kontakt: K. Kreuzer, 0421/361-89 230